



Bekanntmachung

Infektionsschutzkonzept Friedhof Unterach (Stand 26.10.2020)

Der Sieben-Tage-Index für Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner bewegt sich auch im Landkreis Fürth mit steigender Tendenz nach oben. Aufgrund dieser örtlich erhöhten Infektionsgefahr ist gemäß der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.10.2020 i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 22.10.2020 ab **27.10.2020** der gemeinsame Aufenthalt von Personen in Trauerhallen bei Trauerfeiern und im Friedhof bei Beisetzungen eingeschränkt.

1. Die Obergrenzen für die Teilnehmerzahl an Beerdigungen (**innen und außen**) stellt sich wie folgt dar:

In Abhängigkeit vom Sieben-Tage-Index gelten für die Teilnehmerzahl folgende Höchstwerte:

Sieben-Tage-Index	bis 34,99	bis zu 200 Teilnehmer
Sieben-Tage-Index	ab 35 bis 49,99	bis zu 150 Teilnehmer
Sieben-Tage-Index	ab 50 bis 99,99	bis zu 100 Teilnehmer
Sieben-Tage-Index	ab 100	bis zu 50 Teilnehmer

Die Werte des Sieben-Tages-Index für die Bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte werden werktäglich vom Landesgesundheitsamt Bayern veröffentlicht www.lgl.bayern.de.

Die Regelungen können sich kurzfristig ändern. Allen Angehörigen und insbesondere den im Auftrag der Angehörigen tätigen Bestattern wird dringend empfohlen, sich täglich über den Stand des Sieben-Tage-Index und der davon gespeisten Corona-Ampel Bayern zu informieren.

2. In der Aussegnungshalle bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. In der städt. Aussegnungshalle können dadurch **34 Plätze** zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist nur das städt. Personal, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist und der Geistliche/freie Redner in der Aussegnungshalle zugelassen. Zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Es besteht für alle Personen in der Halle mit Ausnahme des Geistlichen/freien Redners die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Am Platz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Stehplätze im Atrium sind bis zu den genannten Höchstzahlen zulässig, soweit, der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern gewahrt

werden kann. Mund-Nasen-Bedeckungen sind von den Teilnehmern im Freien zu tragen.

Für die Durchführung der Trauerfeier stehen max. 20 Minuten zur Verfügung. Nach Ende der Trauerfeier ist der Ausgang der Halle unverzüglich frei zu machen.

3. Vor Eintritt in die Aussegnungshalle sind die Hände an den davor bereitstehenden Spendern zu desinfizieren
4. Die Türen zur Aussegnungshalle bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, soweit es die Witterung zulässt. Sollten die Türen geschlossen werden müssen, so wird zwischen den Trauerfeiern für eine ausreichende Durchlüftung der Aussegnungshalle gesorgt.
5. Das Mikrofon darf lediglich von einer Person benutzt werden und wird im Anschluss an jede Nutzung desinfiziert. Ebenso wird das Rednerpult nach jeder Nutzung desinfiziert.
6. Auf dem Weg von der Aussegnungshalle zum Grab, am Grab und für die Dauer der Beisetzung (Erdbestattung und Urnenbeisetzung) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Trauergäste haben einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
7. Erdwurf- und Weihwassergaben am offenen Grab sind nicht zulässig. Blumenwurf ist gestattet.

Allgemeine Anordnungen zum Infektionsschutz

Personen, die an unspezifischen Allgemeinsymptomen und an Erkrankungen in den oberen und unteren Atemwegen, insbesondere Atemnot, leiden, oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist die Teilnahme an Beerdigungen verboten.

Die Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung tragen während den Beerdigungen stets Mund- und Nasen-Bedeckung. Dies gilt auch für das Personal der Bestatter. Anweisungen des städt. Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Alle einschränkenden Maßnahmen sind leider unangenehm, aber aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Schutz von Hinterbliebenen, Trauergästen und Mitarbeitenden vor Infektionsrisiken unumgänglich.

Wir danken deshalb für Ihr Verständnis.

Oberasbach, 26. Oktober 2020
Stadt Oberasbach
-Bestattungswesen